

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30

Ausgegeben Oppeln, den 26. Juli 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 43 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 35 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 325; Aetztylenverwendung, S. 325; Verleihung des Titels eines Generalmajors II. Klasse an den k. f. österreichisch-ungarischen Konsul Freiherr v. Winer in Breslau, S. 326; Lotterien des Verbandes Deutscher Beamtenvereine, S. 326, und des Vereins für Luftfahrt, e. V. zu Frankfurt a. M., S. 326; Berichtigung der Polizeiverordnung, betreffend die Sicherheit in Kinetographentheatern, S. 327; Erhöhung einer ausgefetzten Belohnung, S. 327; Entziehung eines Kraftwagen-Führerscheins, S. 327; Erziehung einer Schuhmacher-Zwangsunterweisung zu Oppeln, S. 327; Neueinteilung der Kreisfahrschulinspektionsbezirke Oppeln pp., S. 327; Ortsfahrschulinspektion der ev. Schulen in Bankau und Ludwigsdorf, S. 327; Aufkündigung Schlesiener Pfandbriefe, S. 328; Auslösung von Schlesiener Rentenbriefen, S. 328; Umgemeinderungen in Kraschewo, und in Polnisch Kasselwitz, S. 328; Nachträge zu den Statuten der Gesamtarmenverbände Matoschau und Sosniza-Mathesdorf, S. 328; Umgemeinderung in Wofrau, S. 328; Entziehung eines Wegeteils Schwardt-Schönwald, S. 329; Ortsstatuten über Reinigung öffentlicher Wege in den Stadtgemeinden: Bawerwitz, S. 329, Kreuzburg O.S., S. 330, Pitschen, S. 330 und Pleß, S. 331; Enteignung in Peiskretscham, S. 332; Viehsuchen, S. 332.

Beilage: Verzeichnis gekündigter Schlesiener Pfandbriefe.

Reichsgesetzblatt.

700. Die Nummer 43 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4256 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 2. Juli 1913, unter

Nr. 4257 die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1232 der Reichsversicherungsordnung, vom 9. Juli 1913, unter

Nr. 4258 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, vom 9. Juli 1913, und unter

Nr. 4259 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 10. Juli 1913.

Preussische Gesetzsammlung.

701. Die Nummer 35 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11305 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Mendenburg nach

Minden mit Abzweigung nach Stadthagen, vom 27./22. Februar 1913, und unter

Nr. 11306 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt (Holst.) nach Schwartau, vom 1. März 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

702. Der in der anliegenden Zeichnung und Drucksache dargestellte, von der Firma Emil Wibbing, Apparatebauanstalt in Bielefeld hergestellte Aetztylenapparat „Bewler“ ist auf Grund der Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (GMBl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Aetztylenverein mit Typenzeugnis Nr. 49 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötlzwecke bei einer Verwendung eines Raschids von 2–4 m/m bis zu einer Gesamtarbeitsfüllung von 4 kg

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizei-

behörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparates unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Hintertropfen den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins zu Hannover erkennen läßt, und auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die größte Karbidfüllung in kg Korngröße 2—4 m/m (4 kg), der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (80 Liter), die größte Dauerleistung in Stundenlitern (1600 Liter), der Wasserinhalt des Entwicklers (65 Liter), die Entschlammung nach Verbrauch von 6 kg Karbid und die Typennummer „J 51“ enthalten sind.

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910, hinsichtlich der Aufstellung des Apparates auf den Erlaß vom 14. April 1911 (SMBl. S. 4 und S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 25. Juni 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

J.-Nr. III. 5735.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma C. Wibbing, Apparatebauanstalt in Bielefeld, hergestellt sind, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsbl. S. 206 — betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, mit der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe bezeichneten Erleichterung allgemein genehmigt.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, für die weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Oppeln, den 19. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Dr. Brandes.

I G. XXIV. 731.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

703. Bekanntmachung. Zum Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15. Februar 1911 — D. P. I. A. 356 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß dem k. k. österreichisch-ungarischen Konsul Freiherrn von Pitner in Breslau der Titel eines Generalkonsuls II. Klasse verliehen worden ist.

Breslau, den 10. Juli 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung.

Schim melpfennig.

D. P. I. A. 1711.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

704. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni d. Js. dem Verbande Deutscher Beamtenvereine die Erlaubnis zu erteilen geruht, eine vierte Gelblotterie mit einem Spieltkapital von 450 000 M. und einem Reinertrag von 150 000 M. zur Förderung der Wohlfahrtsbestrebungen des Verbandes im Jahre 1913 zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 5 618 Bargewinne im Gesamtbetrage von 150 000 M. ausgespielt werden.

Die Ziehung der Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 6. und 7. November d. Js. statt. Mit dem Vertriebe der Lose wird in nächster Zeit begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 18. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Baderzapp.

I G. VII. 840.

705. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. Juli 1913 dem Frankfurter Verein für Luftfahrt e. V. zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, zu gunsten des in diesem Jahre stattfindenden Wasserflugzeug Wettbewerbs am Bodensee eine Wertlotterie zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 3 469 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Oktober 1913 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge

zu tragen, daß der Vosevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 19. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Wackerzapp.

I G. VII. Nr. 844.

706. Druckfehlerberichtigung zu der in der Sonderbeilage zu Nr. 28 des Regierungsamtsblattes abgedruckten **Polizeiverordnung**, betreffend die Sicherheit in Kinematographentheatern:

1. Auf Seite 19, Zeile 13 von unten (§ 2 Biff. 1) ist das Wort „einem“ zu unterstreichen;
2. auf Seite 21, linke Spalte, muß Zeile 6 von oben (§ 14. Biff. 3) lauten: „ist durch besondere ausreichende Lüftung der“;
3. auf Seite 21, rechte Spalte, ist bei Zeile 9 von oben statt „§ 4“ zu lesen „4.“

Oppeln, den 17. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Abegg.

Ic. XVIII/Ia. VI. Nr. 560.

707. Die mit Befristmachung vom 21. Juni d. Js. (Amtsblatt S. 280) ausgesetzte Belohnung in Höhe von 200 M. für die Festnahme des Maurers Amand Schwan aus Strawa, Kreis Cosel, erhöhe ich hiermit um weitere 700 M. auf
— 900 Mark. —

Diesen Betrag sichere ich denjenigen zu, die durch ihre Mitwirkung erreichen, daß die Festnahme des Schwan erfolgen kann.

Oppeln, den 17. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a. VI. 4/915.

708. Dem Kraftwagenführer Friedrich Stepputtis aus Gumbinnen soll der von dem Regierungspräsidenten dafelbst erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge entzogen werden.

Ich ersuche dem Stepputtis, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, im Falle seines Betreffens den Führerschein abzunehmen und dem Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen zu I S. 816/13 umgehend einzureichen. Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 18. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Rißler.

I a. VI. 5/1149.

709. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1913 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk, umfassend den Stadt- und Landkreis

Oppeln mit Ausschluß der Bezirke der Schuhmacher-Zunungen zu Krappitz und Karlsruhe DS., mit dem Sitze in Oppeln und dem Namen „Schuhmacherzwangsinnung zu Oppeln“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, die das Schuhmacherhandwerk selbstständig betreiben, dieser Innung an. Zugleich schleße ich zu diesem Zeitpunkte die bisherige freie Schuhmachereinnung zu Oppeln.

Oppeln, den 20. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

I G. XV. 1342. J. A. Abegg.

710. Wir haben den Hofprediger Suchner in Carlstraße DS. auf seinen Wunsch mit Ende September d. Js. von der Verwaltung der Kreis- und Privatschulen des Kreises Oppeln entbunden.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat genehmigt, daß die evangelische Kreis- und Privatschuleninspektion Oppeln III zunächst nicht wieder besetzt wird, und daß die Schulen ihres Bezirkes vom 1. Oktober d. Js. ab den betreffenden hauptamtlichen Kreis- und Privatschuleninspektoren bis auf weiteres unterstellt werden.

Hiernach werden vom 1. Oktober d. Js. ab zugewiesen:

1. dem Kreis- und Privatschuleninspektionsbezirk Oppeln I (Kreis- und Privatschuleninspektor Bongard) die evangelischen Schulen in Oppeln und Krappitz und ferner aus dem Bezirk Oppeln II die katholische Schule in Königl. Neudorf,
2. dem Kreis- und Privatschuleninspektionsbezirk Oppeln II (Kreis- und Privatschuleninspektor Hauck) die evangelischen Schulen in Derchau, Friedrichsgrätz, Gräfenort, Malapane, Münchhausen, Heinrichsfelde, Königshuld, Finkenstein und ferner aus dem Bezirk Carlstraße kath. die katholischen Schulen in Groß Döbern und Klein Döbern,
3. dem Kreis- und Privatschuleninspektionsbezirk Carlstraße kath. (Kreis- und Privatschuleninspektor Schulrat Reimann) die evangelischen Schulen in Blumenthal, Carlstraße DS., Friedrichsthal, Georgenwert, Altk., Krogullin, Rupp, Murov, Neuwedel, Blumentau, Podewils, Saden, Seibitz, Laurenzinow, Jeditz und die private gehobene Mädchenschule in Carlstraße DS.,
4. dem Kreis- und Privatschuleninspektionsbezirk Proskau (Kreis- und Privatschuleninspektor Seminarvikar Kober) die evangelische Schule in Proskau.

Oppeln, den 12. Juli 1913.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Ruster.

II G. II/III/VI/XXII. 780.

711. Der Pastor Sawanitz zu Bantau ist zum Ortsschuleninspektor der evangelischen Schulen in Bantau und Ludwigsdorf, Kreis Kreuzburg

OS., und Busow, Kreis Rosenberg OS., genannt worden.

Oppeln, den 18. Juli 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

II G. II/III/VI. 805.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

712. Anstündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf; dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 28. Dezember 1913 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzulösen.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

713. Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

Montag, den 18. August d. J.,
vormittags 10 Uhr,

in unserm Sitzungszimmer, Albrechtstraße Nr. 32 hiersebst, zur Auslosung von schlesischen Rentenbriefen Termin ansteht.

Breslau, den 17. Juli 1913.

Königliche Direktion der Rentenkasse für Schlesien.

714. **Beschluß.** Der Beschluß des Kreis Ausschusses des Landkreises Oppeln vom 16. Juni 1913, betreffend die Umgemeindung der im Grundbuch von Kraichow Blatt 545 eingetragenen domänenfiskalischen Dorfaue in die Gemeinde Kraichow, wird dahin ergänzt, daß der frühere Grundbuchartikel 338 jetzt 487 heißt, daß das Kartenblatt 3 außer der Parzelle 176 noch die Parzellen 262, 263, 264 in der angegebenen Gesamtgröße von 43 ar 90 qm mit enthält, daß das Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 1 39 ar 20 qm groß ist, (eine Aenderung der insgesamt umgemeindeten Flächengröße durch den Schreibfehler des früheren Beschlusses erübrigt sich), und daß der Artikel Nr. 339 ebenfalls jetzt 487 heißt.

Oppeln, den 12. Juli 1913.

Der Kreis Ausschuss.

gez. Bude. Gerstenberg. Bartz.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch veröffentlicht.

Oppeln, den 14. Juli 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.

Hosenjäger.

715. Der Kreis Ausschuss hat am 19. Juni 1913 auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschloffen, daß die bisher zum Gemeindebezirk Polnisch Raffelwitz gehörigen Parzellen Kartenblatt 6 Nr. 75 Weg in Größe von 31 ar 50 qm und Kartenblatt 6 Nr. 80 halb und 81 halb Graben in Größe von 9 ar 10 qm von dem Gemeindebezirk Polnisch Raffelwitz abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Polnisch Raffelwitz vereinigt worden. Diese Umgemeindung tritt vom 1. Juni 1913 an in Kraft.

Dieser Beschluß, der den Beteiligten zugestellt worden ist, ist rechtskräftig geworden.

Neustadt in Oberschlesien, den 18. Juli 1913.

Der Kreis Ausschuss.

von Choltitz.

716. Nachtrag

zum Statut für den Gesamt-Armenverband
Makoschau vom 24. März 1893.

Der § 7 des für den Gesamt-Armenverband Makoschau erlassenen Statuts vom 24. März 1893 wird hiermit wie folgt geändert:

§ 7. Insoweit die Einnahmen aus dem Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Makoschau nach dem Verhältnis des Steuerfolls, das der Kreisbesteuerung (Oberverteilung) zu Grunde zu legen ist.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses vom
5. April 1913.

Makoschau, den 20. Mai 1913.

(L. S.)

Der Gesamt-Armenverband.

Der Vorsitzende.

Bertrem.

Mitglied.

Halupka.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 11 des Statuts vom 24. März 1893 und § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Labrze, den 20. Juni 1913.

(L. S.)

Der Kreis Ausschuss des Kreises Labrze.

717. Nachtrag

zum Statut für den Gesamt-Armenverband
Sosnitz-Mathesdorf vom 31. Dezember 1906/11.
Januar 1907.

Der § 8 des für den Gesamt-Armenverband Sosnitz-Mathesdorf erlassenen Statuts vom 31. Dezember 1906/11. Januar 1907 wird hiermit wie folgt geändert:

§ 8. Insoweit die Einnahmen aus dem Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht aus-

reichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde Sosniza, die Gemeinde Mathesdorf und den Gutsbezirk Sosniza nach dem Verhältnis des Steuerfolls, das der Kreisbesteuerung (Oberverteilung) zu Grunde zu legen ist.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses vom 4. April 1913.

Sosniza-Mathesdorf, den 20. Mai 1913.

(L. S.)

Der Gesamt-Armenverband.

Der Vorsitzende. Mitglied.
Vertreter. Wermund.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 9 des Zweckverbands-Gesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Sabrze, den 20. Juni 1913.

(L. S.)

Der Kreis Ausschuß des Kreises Sabrze.

718. Der Kreis Ausschuß hat beschlossen, daß auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Einwilligung der Beteiligten

1. die bisher zum Gemeindebezirk Mokrau gehörige Parzelle 305/142 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Mokrau in Größe von 0,0137 ha von dem Gemeindebezirk Mokrau abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Mokrau vereinigt,

2. die bisher zum Gutsbezirk Mokrau gehörige Parzelle 342/42 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Mokrau in Größe von 0,0260 ha von diesem abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Mokrau vereinigt werden.

Der Beschluß ist den Beteiligten zugestellt und rechtskräftig geworden.

Neustadt in Oberschlesien, den 19. Juli 1913.

Der Kreis Ausschuß,
von Choltitz.

719. Bekanntmachung. Auf Antrag der Königlich Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten B, zu Döppeln wird der durch die im Jahre 1905 erfolgte teilweise Verlegung und bezw. den straßenmäßigen Ausbau des von Ober Schmarbt nach Schönwalb führenden öffentlichen Weges ist der verlegte Teil dieses Weges für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos und entbehrlich geworden, wird hiermit als öffentlicher Weg aufgehoben.

Indem dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, sind etwaige Einsprüche innerhalb 4 Wochen hier geltend zu machen.

Alt Tschapel, den 21. Juli 1913.

Der Amtsvorsteher.
Epinitzky.

720. Ortsstatut der Stadtgemeinde Bauertwig.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. März 1913 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-G. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege im Stadtbezirk einschließlich der Rinne- und einschließlich der die Bordschwellen mitumfassenden Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist und über die Leistungsunfähigkeit von Eigentümern der Bürgermeister entscheidet. Nur das Bestreuen aller innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Fahrdrämme mit abtumpfenden Stoffen zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Bauertwig, den 20. März 1913.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez. Herberg, J. Himmel, Th. Fehlbier,
Grüner, Rentwig.

Wir sind mit vorstehendem Ortsstatut einverstanden.

Bauerwitz, den 20. März 1913.

(L. S.)

Die Polizeiverwaltung,
gez. Herberg.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Bauerwitz vom 20. März 1913 bestätigt.

Oppeln, den 27. März 1913.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses,
Der Vorsitzende.

J. B.

gez. Unterschrift.

Befätigung.
R. 13. 175/1.

721. Ortsstatut
der Stadtgemeinde Kreuzburg OS.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Februar 1913 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Stadtbezirk einschl. der Rinnsteine, aber ausschl. der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Vordschwelle mitumfassenden Bürgersteige wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach § 2, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Postpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt vom 1. April 1913 in Kraft.

Kreuzburg OS., den 25. Februar 1913.

Der Magistrat.

gez. Steinke. Ganse. Georgi. Biewald.
Rickmann.

Diesem Ortsstatut wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 hiermit zugestimmt.
Kreuzburg OS., den 31. März 1913.

Die Polizeiverwaltung,
gez. Steinke.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Kreuzburg OS. vom 31. März 1913 bestätigt.

Oppeln, den 14. April 1913.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.)

R. 13. 171/2. gez. Unterschrift.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Kreuzburg OS., den 21. April 1913.

Der Magistrat.

Steinke.

722. Ortsstatut
über die Reinigung öffentlicher Wege in der
Stadt Büttschen.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Mai 1913 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Stadtgebiet einschließl. der Rinnsteine und der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Vordschwelle mitumfassendem Bürgersteige wird dem Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigen-

tümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnliche Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Pilschen, den 9. Mai 1913.

Der Magistrat.

gez. Stoppe. Wünschirs. Hayn.
Paul Przyre. Mel. S. E. Goy.

Diesem Ortsstatut wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 hiermit zugestimmt.

Pilschen, den 10. Mai 1913.

Die Polizei-Verwaltung.
gez. Stoppe.

Nach Zustimmung der städtischen Polizei-Verwaltung zu Pilschen vom 10. Mai 1913 bestätigt mit der Maßgabe, daß das Statut erst mit der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Oppeln, den 2. Juni 1913.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: gez. Stehm.

VI. 4 R. 361/1.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Pilschen, den 11. Juni 1913.

Der Magistrat.

723. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. April 1913 und gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 wird für den Bezirk der Stadt Pilschen folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege in der geschlossenen Ortslage einschließlich

der Bürgersteige liegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke ob, gleichgültig, ob das Grundstück bebaut bzw. bebaubar ist oder nicht.

§ 2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte des Weges, bei Grundstücken und öffentlichen Plätzen jedoch nur bis zu 6 Meter Breite, gerechnet von der äußeren Kante des Bordsteines aus bzw. bei Bürgersteigen ohne Bordsteine von der oberen Kante des Bürgersteiges aus.

Bei Grundstücken an Marktplätzen erstreckt sich die Reinigungspflicht nur auf Bürgersteig und Klinkstein.

Bei Eckgrundstücken sind die Eigentümer auch zur Reinigung der Flächen verpflichtet, die an den Ecken von den verlängerten Mittellinien des Fahrdammes umschlossen werden. Die Reinigung hat nach Erfordernis, mindestens aber zweimal in der Woche zu erfolgen.

§ 3. Insofern bei Marktplätzen und öffentlichen Plätzen gemäß § 2 die Reinigungspflicht nicht den anliegenden Grundstückseigentümern obliegt, wird sie von der Stadtgemeinde übernommen. Dies gilt auch bezüglich der Promenade in der Mitte der Fürstenstraße.

In allen Fällen der Leistungsunfähigkeit des verpflichteten Eigentümers hat an dessen Stelle die Stadtgemeinde die polizeiliche Reinigung zu bewirken.

§ 4. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, jedoch werden den Eigentümern auch die gemäß § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Benutzung einer Wohnung Berechtigten gleichgestellt.

§ 5. Die nach § 4 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 6. Die nach §§ 1 und 4 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 7. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 8. Dieses Ortsstatut tritt am 1. Juni 1913 in Kraft.

Zu gleicher Zeit tritt das den gleichen Gegen-

stand betreffende Ortsstatut vom 15/19. August 1907 außer Kraft.

Pflez, den 17. Februar 1913.

Der Magistrat.

gez. Saalmann. Krummer. G. Staudinger.
Droll. Brehme. Bilgus.

Anwesend 17 Stadtverordnete.

Das vorstehende Ortsstatut wird mit den vorgenommenen Aenderungen angenommen.

Pflez, den 10. April 1913.

Die Stadtverordneten-Versammlung,
gez. Affer. Flemming. Simon. Vereuter.

Vorstehendes Ortsstatut vom 17. Februar/
10. April 1913 wird hiermit von uns genehmigt.

Pflez, den 14. April 1913.

(L. S.) Die Polizeiverwaltung,
gez. Saalmann.

Nach Zustimmung der städtischen Polizei-
Verwaltung zu Pflez vom 14. April 1913 be-
stätigt.

Oppeln, den 22. April 1913.

Namens des Bezirksausschusses.

(Stegel) Der Vorsitzende.

J. B. gez. (Unterschrift).

Befestigung. R. 13. 254/1.

Wird hiermit veröffentlicht.

Pflez, den 29. April 1913.

Der Magistrat.

721. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Umbau des Bahnhofes Peiskretscham zu enteignende, in dem Gemeindebezirk Pfarrrlich Zaalschau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **den 31. Juli 1913, nachmittags 2⁴⁸ Uhr**, in Peiskretscham Bahnhof anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschützenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzells- N ^o .	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Pfarrrlich Zaalschau Gemeindebe- zirk	1	114/7	Gewerkschaft Altenberg II Inhaber Graf Valentin v. Ballesirem Majorats- herr auf Planowitz u. die offene Handelsgesell- schaft A. Vorfisig in Berlin mit der Zweig- niederlassung A. Vorfisig Berg- und Hüttenver- waltung in Vorfisigwerf	Pfarrrlich Zaals- schau	II	29	—	4	01	
2	Groß Zaalschau Outsbezirk	1	316/85	Dieselben	Groß Zaals- schau	II	31	—	7	16	
3	dto.	1	314/86	Dieselben	dto.	"	"	—	2	36	
4	dto.	1	312/85	Dieselben	dto.	"	"	—	75	39	
5	dto.	1	310/85 ufm.	Dieselben	dto.	"	"	—	55	58	
6	dto.	1	308/83 ufm.	Dieselben	dto.	"	"	—	74	02	

Oppeln, den 22. Juli 1913.

Der Enteignungskommissar.

Conrad, Regierungsrat.

IG. XL 1339.

725. Biehsenchen.

Festgestellt:

Schweinefische, Reids Bruthen: unter den

Schwarzviehbeständen des Bergmanns Buchta in
Scharley, Parallellstraße Nr. 6 a, und des Haus-
besitzers Franz Ludyla in Scharley, Reinher-
straße 40.

Druck von B. Weisshofer in Oppeln.